STADT ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 128

VOSSWINKEL

GEMARKUNG ALSDORF M. 1:1000

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.



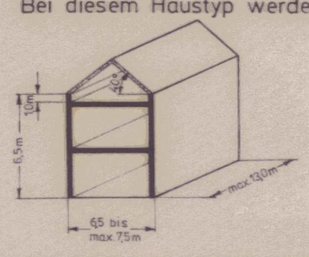
Festsetzung: Die Hauptfirstrichtung für die Hausgruppen wird senkrecht zur vorderen Baugrenze festgesetzt.

Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

Gestalterische Festsetzungen nach § 103 (1) BauO NW :

Einfriedungen der Vorgartenbereiche sind unzulässig.
Einfriedungsmauern sind im Planbereich unzulässig.
Hiervon werden folgende Abweichungen zugelassen:
Soweit Häuser ohne seitlichen Grenzabstand errichtet sind, sind auf den gemeinsamen Grenzen in Verlängerung der Grenzbebauung zur Trennung der Hofräume und als Sichtschutz Einfriedigungen durch Mauern bis zu einer Höhe von 1,80m und bis zu einer Tiefe von max. 5,00m (gemessen von der hinteren Bauflucht) zulässig.
Drempel sind nicht zulässig bei II-geschossiger Bauweise.

Hiervon werden
für die Hausgruppen (H) Abweichungen festgesetzt,
die in der graphischen Darstellung festgelegt sind.
Bei diesem Haustyp werden Dachgauben ausgeschlossen.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- MI Mischgebiete
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- 0,5 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze
- II zwingend
- o Offene Bauweise
- (H) nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen: Parkanlage
- Ga Flächen für Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.81, BGB. I S. 833.

Aachen, den 26. 1. 1983

gez. Evers

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 und § 30 BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf

Alsdorf, den 26. 1. 1983

gez. Vogler
Verm. Ing.

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 29. 9. 1981 gemäß § 2 (1) und (6) und 2a BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Alsdorf, den 22. 2. 1983

gez. Küpper
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) einschl. der Festsetzungen gemäß § 103 (1) BauO NW in der Zeit vom 5. 4. 1983 bis 6. 5. 1983 offengelegen.

Alsdorf, den 18. 5. 1983
Der Stadtdirektor
I. V.

gez. Meierjohann
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 21. 6. 1983 als Satzung beschlossen worden.

Alsdorf, den 7. 7. 1983

gez. Küpper
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zur Genehmigung vom 14. Nov. 1983 A.Z. 35.2.12 - 0501 - 2064 / 83

Der Regierungspräsident
J. A.

gez. Freitag

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 3. April 1984 die Festsetzungen gemäß § 103 (1) BauO NW als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 3. April 1984

gez. Küpper
Bürgermeister

Der Oberkreisdirektor hat mit Verfügung vom 15. Juni 1984 die Festsetzungen gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt.

Aachen, den 15. Juni 1984

gez. Melzer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und § 103 (1) BauO NW durch Bekanntmachung vom 19. Juli 84 veröffentlicht am 19. Juli 84 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 19. Juli 1984

gez. Küpper
Bürgermeister